

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Interessen der deutschen Reichsangehörigen innerhalb ihrer Gebiete einschließ= lich jener, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten worden sind, zurückzubehalten und zu liquidieren. Mit dem freien Abzugsrechte für beweg= liches Gut und mit dem Rechte unbewegliches Gigentum zu behalten, ist diese Bestimmung schlechterdings unvereindar.

Artikel 297 enthält jedoch gleichfalls eine Bestimmung, die, wenngleich in unklarer Faffung, eine ausdrückliche Ausnahme zugunften der Optanten zu enthalten scheint. Es heißt nämlich daselbst unter Punkt d): "Deutsche Reichsangehörige, welche gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ipso facto die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erwerben, gelten nicht als deutsche Reichsangehörige im Sinne dieses Paragraphen." Für diesenigen deutschen Reichsangehörigen, welche die ihnen nach Artikel 84 ober 90 zukommende neue Staatsbürgerschaft wirklich behalten, ware biefe Bestimmung überflüssig. Sie dürfte sich also wohl auf diesenigen beziehen, die die neue Staatsbürgerichaft wohl gemäß des Vertrages erwerben, aber späterhin für den alten Heimatsftaat optieren. Wenn diefe Auslegung zutrifft, ware aller= dings eine klarere Fassung dieser Stelle zu wünschen, um künftige Streitigkeiten ober Zweifel zu vermeiden. Jedenfalls ist eine Bestimmung dieses Inhaltes vom deutschösterreichischen wie vom deutschen Standpunkt aus unbedingt notwendig, wenn nicht das Optionsrecht durch die drohende Beraubung der Optanten geradezu illusorisch gemacht werden soll. Es muß in diesem Zusammenhange allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine derartige Ausnahmsbestimmung, auch wenn sie bereits in der vorliegenden Textierung des Artikels 297 enthalten sein sollte, durch den Artikel 260 eine wesentliche Einschränkung erfährt, indem nämlich Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen und an Konzessionen in den abgetretenen Gebieten unter allen Umständen der Enteignung im Wege der deutschen Regierung unterliegen.

Abgesehen von dem Eigentume der Optanten, obliegt jedoch zweisellos alles deutsche Vermögen in den abgetretenen Gebieten den Bestimmungen des Artisels 297. Wie bereits dei Besprechung dieses Artisels erwähnt wurde, besteht für Deutschösterreich die große Gesahr, daß die gleichen Bestimmungen auch in unseren Vertrag übernommen werden und die Handhabe dazu bieten, alles in den Nationalstaaten investierte deutschösterreichische Nationalvermögen ohne Entschädigung zu enteignen. Denn die Entschädigung, die der deutschsösterreichische Staat in diesem Falle de jure gewähren müßte, wird in Wirfslichseit kaum einen effektiven Wert besitzen.

X.

Schulden.

Durch den Krieg ist der ganze Zahlungsverkehr zwischen den kriegführenden Staaten und ihren Angehörigen unterbunden worden. Infolge der Unmöglichkeit, die Zahlung zu leisten, konnten zahlreiche Verbindlichkeiten zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten, die vor dem Kriege oder während des Krieges fällig geworden waren, nicht mehr berichtigt werden. Die Vefürchtung ist nicht ungerechtsertigt, daß die Regelung dieser Verbindlichkeiten infolge der tiefgreisenden wirtschaftlichen Veränderungen, die der langandauernde Krieg hervorgerusch hat, und infolge des Herüberspielens der wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen auf das Gebiet des privaten Verkehres mannigsachen Schwierigkeiten begegnen und zu zahllosen Reibungen, Streitigkeiten und gerichtlichen Klagen führen wird. Um diese Schwierigkeiten zu mildern und die Abwicklung der gegenseitigen Verbindlichkeiten zu erleichtern, sieht Artikel 296 ein zentralisiertes Prüfungs- und Abrechnungsverfahren vor, das jedoch nur zwischen Deutschland und